

von Gengler für seinen oben näher besprochenen Codex juris municipalis gewählten lexikalischen Gestalt setzt er die Forderung einer historisch-geographischen Anordnung entgegen, welche die landschaftlich und geschichtlich zusammengehörigen Orte in Gruppen zusammenstellt, in diesen wieder die ihrer äussern Bedeutung und innern Entwicklung nach hervorragenden alten bischöflichen und königlichen Städte oder in den fürstlichen Territorien die am frühesten gegründeten vorantreten lässt und die übrigen, welche ihnen verwandt, häufig sogar ihr Recht und ihre Verfassung von ihnen entlehnt haben, daran anschliesst (Histor. Ztschr. XI, 442). Ich meine, dem nur ein Moment hinzufügen zu müssen: für die Voranstellung innerhalb einer landschaftlichen Gruppe kann nicht bloss die historische Bedeutung und innere Entwicklung einer Stadt den Ausschlag geben, sondern es wird auch mit in Betracht gezogen werden müssen, von welcher Stadt die ältesten und inhaltreichsten Rechtszeugnisse vorliegen. Der grosse Einfluss, welchen die Privilegien K. Heinrichs V. für Speier und Worms von 1111 und 1114 auf die Entwicklung des Städtewesens ausgeübt haben, ist bekannt; er würde in der Sammlung verdeckt werden, wenn man unter den mittelhheinischen Städten etwa Mainz wegen seiner grössern historischen Bedeutung voranstellen und die von dort stammenden, im Ganzen jüngern stadtrechtlichen Aufzeichnungen bis 1300 hin geben wollte, ehe von den genannten Privilegien die Rede gewesen wäre. Also die rechtliche Bedeutsamkeit einer Stadt für die geschichtliche Entwicklung wie für unsere heutige wissenschaftliche Betrachtung, ein Moment, das keineswegs immer mit dem Mass ihrer übrigen historischen Einwirkung zusammentrifft, das einer vielleicht verhältnissmässig geringfügigen Stadt durch den zufälligen Umstand, dass von ihr alte Rechtsaufzeichnungen sich erhalten haben, die grössern Städten verloren gegangen sind, zu einer rechtsgeschichtlich hervorragenden Stellung verhilft, wird neben andern Factoren bei der Anordnung innerhalb der landschaftlichen Gruppen beachtet werden müssen.

Als landschaftliche Hauptgruppen lassen sich etwa folgende aufstellen: Niederrhein — Mittelrhein — Oberrhein — Schwaben — Bayern — Oesterreich — Franken — Thüringen — Sachsen — deutsche Colonisation des Ostens und Nordens. Die angegebene Reihenfolge würde zugleich im Ganzen dem geographischen Zusammenhange entsprechen und einigermassen auch mit dem historischen Hervortreten von Stadtrechten in den einzelnen Gebieten zusammentreffen. Der Gang der Bearbeitung und Publication der einzelnen Gruppen wird sich zweckmässig der in dieser oder ähnlicher Weise aufzustellenden Ordnung anschliessen.